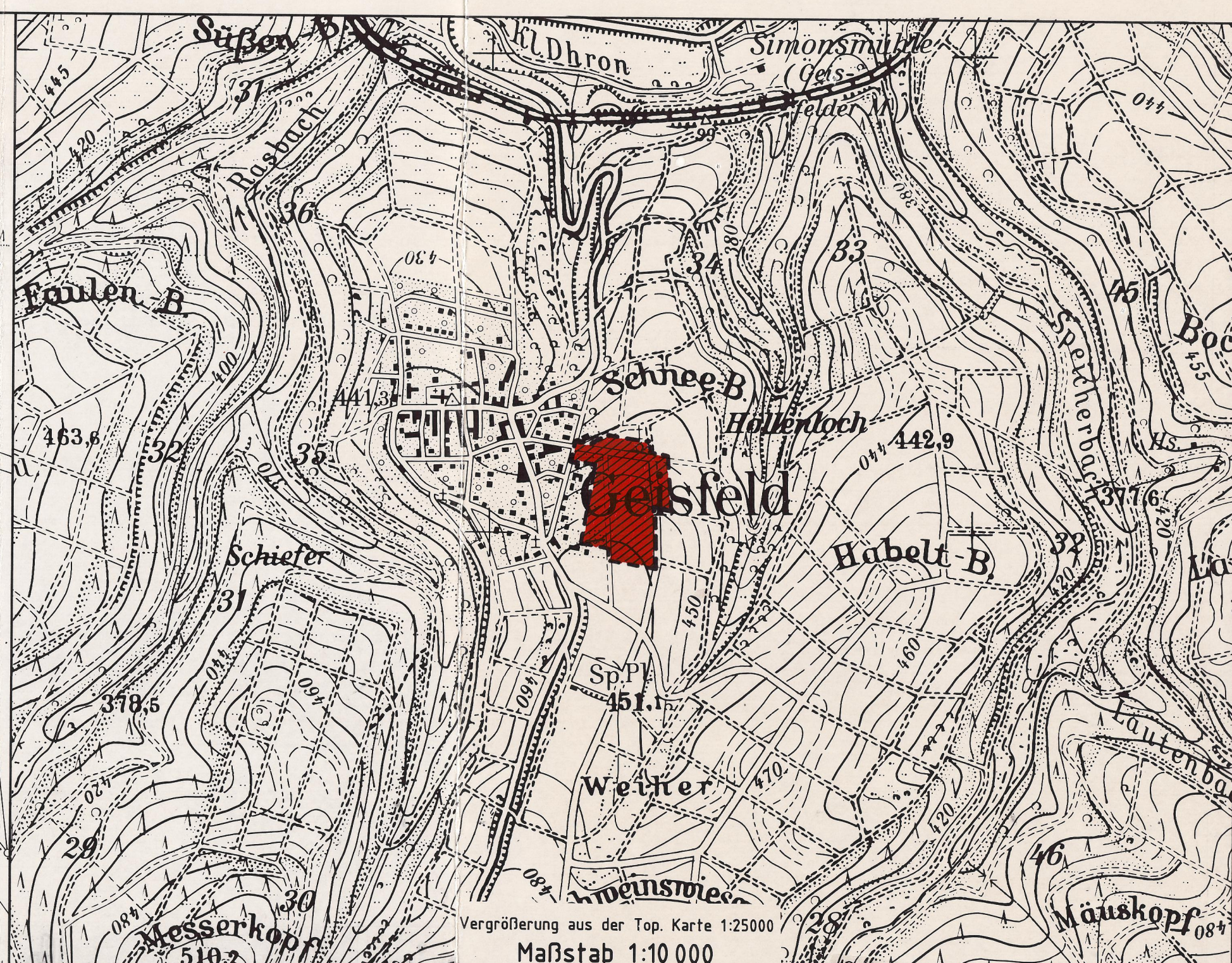


BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE GEISFELD

Teilgebiet "In den Palzfeldern" 1. ÄNDERUNG



Rechtgrundlagen zum Bebauungsplan

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2081)
- BauNVO (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1998 (BGBl. I S. 480), insbesondere §§ 1 bis 25
- Planungsverordnung (PlanV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 48), insbesondere die §§ 1 bis 3, sowie DN 19003
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBO) vom 08.03.1999 (GVBl. S. 19)
- Landespflegegesetz (LPrG) i. d. F. vom 02.02.1978 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 14.08.1994 (GVBl. S. 293), insbesondere die §§ 3, 5, 9, 11 und 17
- Landesdenkmalgesetz (LDenMG) i. d. F. der Neufassung vom 14.12.1990 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Änderung des Landesdenkmalgesetzes und des Landesdenkmalpflege- und Altstadtschutzgesetzes vom 02.04.1999 (GVBl. S. 185)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 980), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.1998 (BGBl. I S. 480), insbesondere die §§ 2, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 12.03.1967 (BGBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.08.1997 (BGBl. S. 2110)
- Abfallgesetz (AbfG) i. d. F. vom 22.07.1994 (BGBl. I S. 1904) (GVBl. S. 182), zuletzt geändert durch das 3. Landesgesetz zur Änderung kommunalsachlicher Vorschriften vom 12.03.1999 (GVBl. S. 132), insbesondere die §§ 24 bis 27

Beschlossen am 12. März 2002
Ortsbürgermeister

Genehmigt am 22. März 2002
Ortsbürgermeister

Ausfertigung am 24.05.2002
Ortsbürgermeister

Rechtsverbindlich am 02.05.2002
Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9(1) BauGB

A) Art und Maß der baulichen Nutzung

- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird gem. § 4 BauNVO „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) festgesetzt.
- Nutzungen nach § 4(2) und 3 BauNVO gem. § (6) BauNVO sowie Ausnahmen gem. § 4(3) und 5 BauNVO sind unzulässig.
- Bei Ermittlung der Geschossflächenzahl (GFZ) sind alle Flächen gem. § 20(3) BauNVO in Ansatz zu bringen.
- Folgende Ausnahmen sind gem. § 31(1) BauGB i. V. m. § 36(1) BauGB zulässig:
Vollgeschoss gem. § 24(1) LBO sind zulässig, sofern sich dies aufgrund der natürlichen Geländesituation ergibt.
- Die eingetragenen Fußbodenniveaus über NN sind mit einer max. Abweichung von ± 0,50 m einzuhalten.
- Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen bis zu einer Gesamfläche von 50 m² zulässig.

B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9(4) BauGB i. V. m. § 86(6) LBO

- Die Stellung der Gebäude ist durch schematische Eintragung der Baukörper in Verbindung mit Angabe der Hauptfirstrichtung festgesetzt.
- Es sind geneigte Dächer von 28° - 45° Dachneigung zulässig. Bei Ausführung als Grassdach oder Energiedach kann ausnahmsweise eine abweichende Dachneigung entspr. techn. Erfordernissen zugelassen werden (§ 31(1) BauGB).
- Garagen:
Kellergaragen sind zulässig, sofern die Zufahrtsrampe eine Neigung von max. 12% nicht übersteigt. Talwärts dürfen Garagen nur 1-geschossig in Erscheinung treten bzw. sind als Bestandteil des Hauptbaukörpers zu integrieren.
Freistehende Garagen sind mit geneigtem Dach oder begrütem Flachdach auszuführen.
- Für die Dacheindeckung ist ausschl. Schiefer, Kunstschiefer oder Pfannen in den Farbönen Anthrazit (RAL 7010 bis 7020) zulässig. Hiervon ausgenommen ist die als Ausnahme zulässige Ausführung als Gra- und Energiedach.
- Festsetzung der Firsthöhe:
- max. 7,20 m ab OKFF EG
- Festsetzung der Traufhöhe:
- max. 4,00 m ab OKFF EG

Die Traufhöhe wird gemessen von OKFF EG bis zum Schnittpunkt Außenwand / Dachhaut. Dachaufbauten (Dachgauben) sind nur als Einzelgauben bis max. 2,50 m Breite zulässig. Die Ausdehnung der Gaubenbreite darf max. 2/3 der Firstlänge betragen. Die Ausrichtung der Gauben hat quer zum First zu erfolgen, wobei die Mindestneigung des Gaubendaches 20° beträgt. Bei Errichtung von Fledermausgauben in Verbindung mit einem Walmdach kann gem. § 31(1) BauGB im Wege der Ausnahme die Breite der Einzelgaube bis max. 8,0 m zugelassen werden.
Füß-, Sockel- und Sichtschutzmauern sind nicht als Einriedung zulässig. Entlang der straßenbegleitenden Grundstücksgrenzen ist ein Holzzaun mit senkrechter Latung bis zu 1,20 m Höhe zulässig. Alternativ sind Drahtgitterzäune zulässig, die jedoch in eine Strauchpflanzung zu integrieren sind.
Stützmauern und Böschungen:
Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,50 m als begrünte Mauer oder in Naturstein zulässig. Zur Überwindung größerer Höhen sind gestaffelte Mauern mit einem Mindestzwischenraum von 2,00 m zulässig.
Befestigung sind in wechsellagernden Neigungen von 1:2 bis 1:3 zulässig. Bei Fels- oder vergleichbaren Verhältnissen sind Ausnahmen zulässig.

C) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9(12) BauGB

- Stellplätze, Hofflächen, Zufahrten, Fußwege u. a. sind gem. § 9(4) BauGB i. V. m. § 17(1) LPrG mit wasserdruckfähigen Materialien zu befestigen. Zulässig sind z. B. Rasenpflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, wassergebundene Decke o. a.
- Die Entwässerung des Gebietes erfolgt im Trennsystem Niederschlagswasser ist auf den einzelnen Grundstücken innerhalb des Baugelbietes zurückzuführen und zu versickern. Dazu sollen auf den Privatgrundstücken Rasenflächen, die als flache Mulden ausgebildet werden, in denen das Regenwasser über die belebte Bodenzone versickern kann. Ist dies aufgrund weitgehend undurchlässiger Bodenschichten oder aus Platzmangel nicht möglich, kommen auch andere Arten der Versickerung wie z. B. Rigolen oder Kesselfläche Graben bzw. Gruben in Frage. Gruben sind nach dem Stand der Technik zu errichten. Ist auch durch eine vollständige Versickerung nachweislich nicht vollständig möglich, erhalten die o. g. Systeme Überläufe in das im Straßenraum vorgesehene Mulden-Rigolen-System und in die Rückhalteflächen auf den Flächen K 1 und K 2. Von der Rückhaltefläche auf Fläche K 2 ist überschüssiges Wasser über einen offenen Wegleitgraben dem in ca. 200 m Entfernung östlich verlaufenden Gewässer zuzuleiten.
- Auf Kompensationsfläche K 2 ist eine Streubaumweise mit hochstämmigen Obstbäumen anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Die Pflanzweise ist standortgerecht, an die örtlichen Klimaverhältnisse angepaßt. Lokalsorten mit einer Stammhöhe von mindestens 180 cm zu verwenden.
- Die Kompensationsflächen K 1 und K 2 sind ohne Einsatz von Dünger und Pestiziden zu pflegen bzw. intensiv als Grünland zu nutzen.

D) Pflanzbindungen und Pflanzgebote gem. § 9(1) BauGB

- Vorhandene gekennzeichnete Einzelbäume sind zu erhalten und während der Bauarbeiten nach DIN 18920 zu sichern.
- Die eingetragenen Einzelbäume sind mit einer Abweichung von max. 2 m zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Nicht angewachsene Bäume sind in der folgenden Vegetationsperiode durch Nachpflanzung zu ersetzen.
- Im Straßenraum sind beidseitig im Abstand von 30 ± 2 m einheimische Laubbäume zu pflanzen. Die Pflanzung auf privaten Grundstücken ist zu dulden und vom Grundstückseigentümer zu unterhalten.
- Auf jedem Baugrundstück ist ergänzend zu den Festsetzungen durch Pflanzbindungen je angelegte 150 m² bebauter oder versiegelter Grundstücksfläche ein einheimischer Laubbauer oder Obstbaum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Entlang der Erschließungsstraßen auf Privatgrundstücken stehen für Bepflanzungen sind innerhalb des Baugelbietes überwiegend auf den Flächen K 1 und K 2 ausschließlich standortgerechte einheimische Laubgehölzer zu verwenden. Geeignete Arten sind z. B.:
Bäume 1. Ordnung:
- Stieleiche (Quercus robur)
- Sommerlinde (Tilia platyphyllos)
- Rotaube (Fagus sylvatica)
- Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
- Hochstämmige Obstbaumlokalen Sorten:
Bäume 2. Ordnung:
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Feldahorn (Acer campestris)
- Hangahorn (Betula pendula)
- Eberesche (Sorbus aucuparia)
- Salweide (Salix caprea)
- Die Pflanzung von Nadelgehölzen auf Privatgrundstücken ist ausschließlich als Solitärgehölz zugelassen. Hecken aus Nadelgehölzen sind unzulässig.
- Die Bepflanzung der Baugrundstücke ist spätestens im ersten Jahr nach dem Bezug des jeweiligen Gebäudes vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Die Kompensationsflächen K 1 und K 2 sind dauerhaft vorgesehene Bepflanzung sind im Zuge der straßenbaulichen Erschließung des Baugelbietes von der Gemeinde herzustellen.

E) Zuordnungsfestsetzung gem. § 1a u. §§ 135a und 135b BauGB

- Den eingetragenen Grundstücken werden gem. § 135b BauGB die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugeordnet. Die mit K 2 bezeichnete Maßnahme ist den verkehrlichen Erschließungsanlagen, die mit K 1 bezeichnete Maßnahme den privaten Grundstücksflächen zugeordnet.

F) Ausnahmen gem. § 31(1) BauGB

- Für die nördlich der Stichstraßen gelegenen Grundstücke ist eine Unterbrechung des festgesetzten öffentlichen Grünstreifens zur Herstellung der Grundstückszufahrt auf max. 5,0 m Breite zulässig.

HINWEISE

- Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915, Blatt 2 abzuschichten und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.
- Die im Plan dargestellten Entwässerungsanlagen und Rückhalteflächen werden in Lage und Ausdehnung im Rahmen der Entwässerungsplanung detailliert. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist ggfs. durch ein Bodengutachten zu untersuchen.
- Es wird empfohlen, aus der Dachentwässerung anfallendes Niederschlagswasser auf den Grundstücken in Zisternen mit einem Fassungsvermögen von ca. 50 l/m² bedachter Grundfläche aufzufangen und als Brauchwasser in den Gebäuden zu verwenden (z. B. zur Gartenbewässerung, Toilettenspülung u. a.). Die Zisternen werden mit Überläufen an das Entwässerungssystem für Niederschlagswasser angeschlossen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen. Der Umfang der erforderlichen Gründungsarbeiten ist durch Bodengutachten bei Beachtung der DIN 1054 festzulegen.

LIEGENDE

DIEMIT (+) BEZEICHNETEN ERLÄUTERUNGEN GELTEN ALS HINWEISE. ALLE ÜBRIGEN ALS FESTSETZUNGEN.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNBEIT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE Z. B.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNBEIT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE Z. B.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNBEIT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE Z. B.

BAUWEISE, BEGRENZUNGEN

- WA ALLGEMEINES WOHNBEIT
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUZEITUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHÖLLER NUTZUNG
- VORGELEGTE GRUNDSTÜCKSGRENZE (H)

ERSCHLIESSUNG

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄHIGE FLÄCHE
- VERKEHRSFÄHIGE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- WIRTSCHAFTSWEG FW FUSSWEG

GRÜNFLÄCHEN, LANDESPFLEGEFLÄCHEN, PFLANZBINDUNGEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- ENTWÄSSERUNGSRIGOLEN
- MASSNAHMEN NR. KOMPENSATIONSFLÄCHE Z. B.
- ENTWÄSSERUNGSRIGOLEN
- RÜCKHALTEMULDE
- ERHALTUNG EINZELBAUM
- ANPFLANZEN EINZELBAUM

SONSTIGE HINWEISE UND FESTSETZUNGEN

- HAUPTFIRSTRICHTUNG
- VORR. GELÄNDEHOHE ÜBER NN
- FESTGESETZTE EG-HOHE ÜBER NN Z. B.
- SCHUTZSTREIFEN DER FREILEITUNG 20 KV
- LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER VS-WERKE
- MÜLLANNAHMELPLATZ

BESTANDSANGABEN

FÜR DIE DARSTELLUNG DES BESTANDES VERWENDETEN SIGNATUREN ENTSPRECHEN SOWEIT NICHT AUFGEFÜHRT DEN ZEICHENVORSCHRIFTEN FÜR KATASTERTARTE UND VERMESSUNGSRISE IN RHL-PALZ.

NUTZUNGSSCHABLONEN

1	WA	2	WA
I	AE	I	AE
0,4	0,8	0,4	0,8

Verfasser: STOLZ + KINTZINGER LANDSCHAFTSARCHITECTEN BDA
STADT/AMER SRL - ARCHITECTEN BDA
NAARSTR. 25 - TRIER - T. 24028 F. 24028
Kaiserstraße 13 - D-54290 Trier

BIELEFELD + GILICH LANDSCHAFTSARCHITECTEN BDA
Tel: 06 51 / 4 15 97 - Fax: 06 51 / 4 11 42
Kaiserstraße 13 - D-54290 Trier

GEÄNDERT 09/02/99
ERGÄNZT 15/01/97
08/07/96

Maßstab 1:1000
Gemarkung Geisfeld

© FOTOTECHNISCHE MONTAGE DER KATASTREKARTEN • HERGESTELLT BEZIRKSVERWALTUNG TRIER - REFERAT 34 • STAND DER PLANUNTERLAGE: MÄRZ 1994

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Geisfeld